



Schützenverein Lähden e.V.

seit 1852



Satzung des Schützenvereins Lähden von 1852 e.V.

Neufassung vom 08.12.2017

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Lähden e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Lähden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt Schießsport nach den Regeln der nationalen und internationalen Spitzenverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses. Er ist der Förderung des Schießsports, insbesondere der Schießsportgruppe Lähden e. V. verpflichtet. Schließlich pflegt und wahrt er das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein Lähden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der

Abgabenordnung und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stellt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Beauftragte des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden auf Antrag lediglich die notwendigerweise erwachsenen Auslagen und der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Erlass einer Erstattungsordnung.
5. Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Schützenvereins Lähden e. V. an die Schießsportgruppe Lähden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft an die Schießsportgruppe Lähden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, Eintragung in die Vereinsliste und durch Zahlung des Vereinsbeitrages. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam; der Vorstand kann Ausnahmen machen.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, gegen besondere Ordnungen des Vereins, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag und evtl. Umlagen nicht voll gezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschiessen zu betreiben und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.
4. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Betrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
2. Umfang und Höhe der nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungen setzen die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Fällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und /oder Ermäßigungen beschließen.
3. Für gezahlte Beiträge und Spenden besteht kein Rückforderungsrecht.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins, die vom Vorstand nach § 14 beschlossenen Anordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§9

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenführer
 - d) dem 2. Kassenführer
 - e) dem 1. Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem Schießwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) Oberst
 - j) Adjutant

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und die unter b) – j) benannten Positionen.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenführer, der 1. Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis in der Reihenfolge des Abs. 1.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle 2 Jahre werden Wahlen durchgeführt, bei denen 10 Vorstände gewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
 - c. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand eintritt. Über eine Neuzuteilung dieser Position entscheidet der Vorstand.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
3. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muss jeweils einen Punkt „Verschiedenes“ beinhalten. Weitere Punkte zur Tagesordnung können von der endgültigen Beschlussfassung über die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
4. Die Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b. der Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer sowie ihrer Stellvertreter
 - d. die Festsetzung des Vereinsbetrages und weiterer Umlagen
 - e. die Entscheidungen über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - f. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - g. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen wird.
5. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Über die Abhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein muss. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§12

Kassenprüfer

- Die Kasse des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen neuen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenführer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§13

Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in geheimer Wahl bzw. Abstimmung zu beschließen.
- Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. §10 Nr. 5 Satz 4 dieser Satzung findet in diesem Fall Anwendung.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können wirksam nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

§14

Besondere Anordnungen

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes geregelt wird.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Entschädigungsordnung zu erlassen, nach der die Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderen Funktionen des Schützenvereins angemessen für ihre Aufwendungen entschädigt werden. Die Gesamtaufwendungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand erlässt Anordnungen, die den Umgang mit dem Vereinsvermögen und den Ablauf von Vereinsveranstaltungen regeln.
4. Diese Ordnungen können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vereinsintern mit ihrer Annahme und nach außen mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 20.03.1970, zuletzt geändert am 12.12.1986 und am 14.12.2001.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage angenommen.

49774, Lähden, den 08.12.2017

Der Vorstand

- 1. Vorsitzender Jürgen Ostermann
- 2. Vorsitzender Axel Krämer
- 1. Kassenführer Carsten Focke
- 2. Kassenführer Christian Außel
- 1. Schriftführer Wolfgang Hömmeke
- 2. Schriftführer Thomas Abeln
- Schießwart Michael Bruns
- Jugendwart Matthias Winkeler
- Oberst Walter Etmann
- Adjutant Stefan Hüring